

Workshop 4

„Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe unter
Bezugnahme auf die ICF in Sachsen-Anhalt und
anderen Bundesländern.“

Prof. Dr. Heike Engel, Hochschule Niederrhein
Robert Richard, Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration,
Land Sachsen-Anhalt

Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe unter Bezugnahme auf die ICF

Prof. Dr. Heike Engel

Stendal, 7. März 2019

Inhalte

1. Rechtliche Anforderungen
2. Anforderungen an Instrumente und Verfahren
3. Instrumente in den Ländern – Überblick

Inhalte

1. Rechtliche Anforderungen
2. Anforderungen an Instrumente und Verfahren
3. Instrumente in den Ländern – Überblick

Ziele des Gesetzes I (Auszug, BT-Drucks. 18/9522, S. 191)

- Behinderungsbegriff: dem neuen gesellschaftlichen Verständnis einer inklusiven Gesellschaft im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention
- Leistungen wie aus einem anderen Bundesland: Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten, Doppelbegutachtungen etc.
- Personenzentrierung: Stärkung der Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und Gestaltung unter Berücksichtigung des Selbstbestimmten Lebens
- Eingliederungshilfe: Weiterentwicklung zu einem modernen Teilhaberecht, in dem der Mensch mit seinen behinderungsbedingten Bedarfen steht.
- Eingliederungshilfe: Keine Ausgabendynamik, Verbesserung in der Steuerungsfähigkeit

Anforderungen (den Leistungsgesetzen nach § 7 Absatz 2 vorgehend)

Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 SGB IX)

- Systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel
- Gewährleistung einer individuellen und funktionsbezogenen Bedarfsermittlung und Absicherung durch Dokumentation und Nachprüfbarkeit. Insbesondere erfassen sie
 1. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
 2. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
 3. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 4. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

Anforderungen (den Leistungsgesetzen nach § 7 Absatz 2 vorgehend)

Teilhabeplan (§ 19 SGB IX)

- Wenn verschiedene Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind
- Funktionsbezogene Feststellung des Bedarfs (Ziel, Art und Umfang), schriftliche Zusammenstellung erforderlicher Leistungen, so dass sie nahtlos ineinandergreifen

Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren (§ 21 SGB IX)

- Anforderungen an Gesamtplanung bzw. Hilfeplan gelten ergänzend

Anforderungen an die Gesamtplanung (SGB XII; SGB IX, Teil 2)

(in konsequenter Ableitung aus SGB IX, Teil 1)

Gesamtplanverfahren (§ 141 SGB XII, ab 2020: § 117 SGB IX)

- Partizipation als durchgängiges Prinzip
- Kriterien: transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert, zielorientiert

Instrumente zur Bedarfsermittlung (§ 142 SGB XII, ab 2020: § 118 SGB IX)

- Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen der EgH festzustellen
- Berücksichtigung der Wünsche
- ICF-orientiert
- Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivitäten und Teilhabe

Anforderungen an die Gesamtplanung (SGB XII; SGB IX, Teil 2)

(in konsequenter Ableitung aus SGB IX, Teil 1)

Gesamtplankonferenz (§ 143 SGB XII, ab 2020: § 119 SGB IX)

- Kannbestimmung
- Beratung über Stellungnahmen, Wünsche, Beratungs- und Unterstützungsbedarf, Erbringung der Leistungen

Feststellung der Leistungen (§ 144 SGB XII, ab 2020: § 120 SGB IX)

- Leistungen (medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung, Soziale Teilhabe)

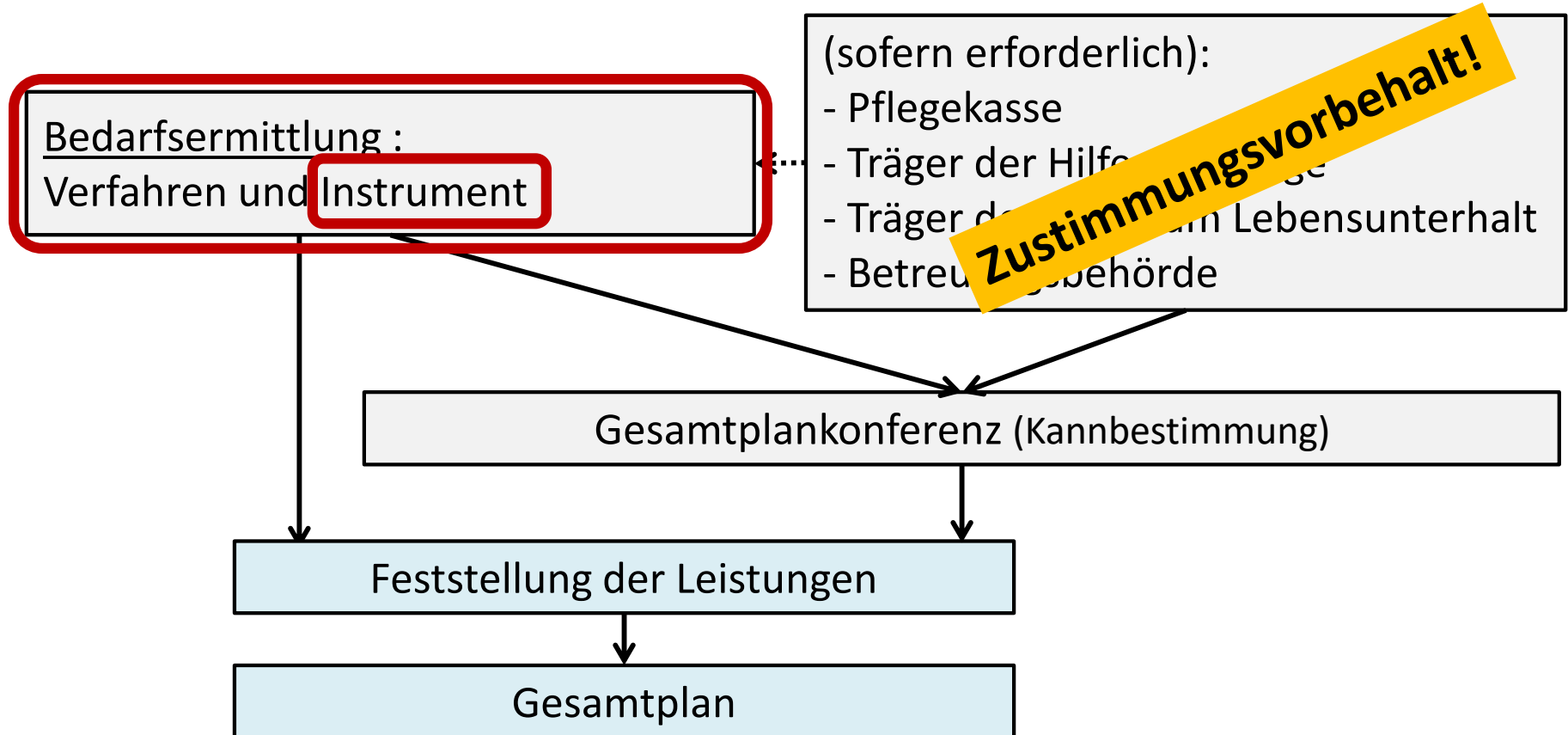
Gesamtplan (§ 145 SGB XII, ab 2020: § 121 SGB IX)

- dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses

Unser Auftrag: Gesamtplanverfahren – Überblick

In jedem Fall Beteiligte:

Träger der Eingliederungshilfe, Leistungsberechtigte Person, Person des Vertrauens



Inhalte

1. Rechtliche Anforderungen
2. Anforderungen an Instrumente und Verfahren
3. Instrumente in den Ländern – Überblick

Funktion der ‚Personzentrierung‘ im Gesamtplanverfahren

Einzelfallsteuerung: individuelle Bedarfsplanung durch den Leistungsträger mit Zielvereinbarung auf der Basis geeigneter (ICF-orientierter) Instrumente.

Angebotssteuerung: bedarfsorientierte Angebotsplanung/-entwicklung mit der Zielsetzung personzentrierter Leistungen.

Kosten- und Leistungssteuerung: Leistungs-/Vergütungs-/Qualitätsvereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter plus Prüfung von Wirksamkeit und Wirkungskontrolle.

Bedeutung der ‚Personzentrierung‘ im Gesamtplanverfahren als mögliches Mittel zur Durchbrechung der ‚institutionellen Orientierung‘

- Ende der Hilfebedarfsgruppen = Ende der ‚Gruppenlogik‘:
aus Unterschieden der Schädigung/Beeinträchtigung werden zeitliche,
daraus finanzielle, dann organisatorische und inhaltliche Unterschiede.
- Stellschrauben zur Erhöhung der Vielfalt statt
„Schwarz-Weiß“ von „Ambulant“ und „Stationär“ vorhanden.
- Transformationsprozess in Übereinstimmung mit der UN-BRK kann in die
Betrachtung der Wirkungen einbezogen werden.

Bedeutung der ‚Personzentrierung‘ im Gesamtplanverfahren als mögliches Mittel zur Durchbrechung der ‚institutionellen Orientierung‘

- Deutlicher Einbezug von Umfeldfaktoren und Sozialraum
- Stellschrauben zur Erhöhung der Partizipation vorhanden
- Wirksamkeit bezieht sich auf die Eignung der Leistungen mit Blick auf die subjektive Lebenslage

Aber: Spannungsfeld zwischen

- ‚Hilfe‘ und Kontrolle,
- Lebenslagenbezug und ‚Zielvereinbarung‘,
- Wirtschaftlichkeitsgebot und Wahlrechten.



Gestaltungsaufgabe! Kooperation, Interessenvertretung und
‚Monitoring‘ erforderlich

Personzentrierung

- Gewährung von Leistungen für eine individuelle Lebensführung ermöglichen, hierfür:
 - durchgängige Sicherstellung von Partizipation im Prozess,
 - konsequente Nutzerorientierung bei der Bedarfsermittlung

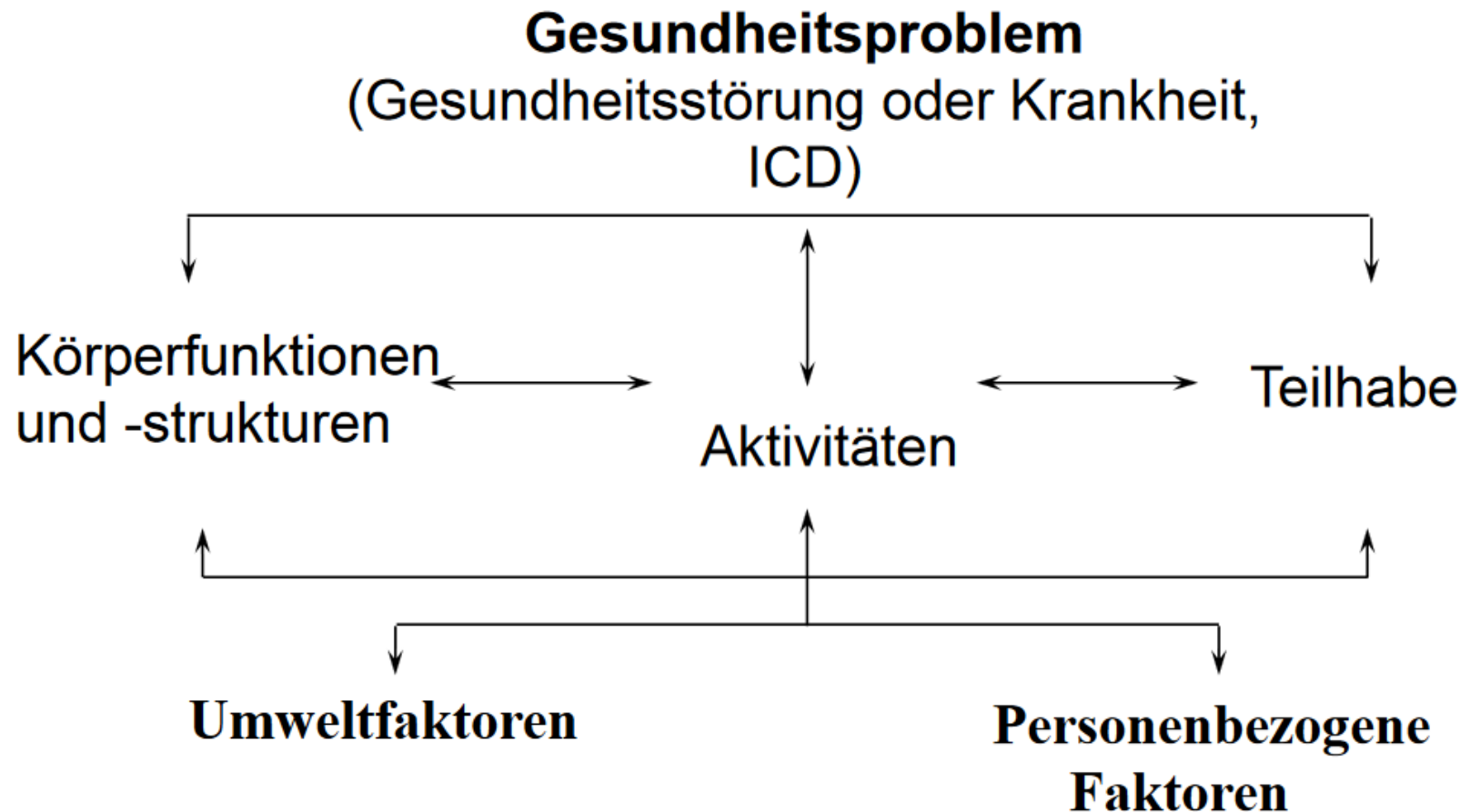
Anforderungen

- a) Individuell spezifische Verfahren
- b) Zustimmungserfordernis der leistungsberechtigten Person
- c) Dialogorientierter Prozess
- d) Einbeziehung der Umweltfaktoren
- e) Nachvollziehbarkeit im Instrument

ICF-Orientierung

- Bezugnahme auf das bio-psycho-soziale Modell der ICF
- Prinzipiell können alle Lebensbereiche der Aktivitäten und Teilhabe nach ICF betrachtet werden
- eine Vorabauswahl einiger Items findet nicht statt

Biopsychosoziales Modell der ICF



Quelle: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>

Lebensbereiche und Items bei Aktivitäten und Teilhabe

Lebensbereiche

1. Lernen und Wissensanwendung
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Interpersonelle Interaktion und Beziehungen
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Quelle: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>

Lebensbereiche und Items bei Aktivitäten und Teilhabe

Zum Beispiel

- Kapitel 3 Kommunikation
 - Kommunizieren als Sender (d330-d349)
 - d335 non-verbale Mitteilungen produzieren
 - d3351 Zeichen und Symbole produzieren

Quelle: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/>



ICF-Orientierung

- Bezugnahme auf das bio-psycho-soziale Modell der ICF
- Prinzipiell können alle Lebensbereiche der Aktivitäten und Teilhabe nach ICF betrachtet werden
- eine Vorabauswahl einiger Items findet nicht statt

Anforderungen:

- a) ICF-Struktur
- b) Lebensbereiche nach ICF
- c) Keine Core-Sets

Gemeinsames Instrument

- Nutzung für alle Personengruppen möglich, sofern Anforderungen der beiden vorangegangenen Empfehlungen erfüllt
- Neudefinition des Behinderungsbegriffs:
Menschen, die Beeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbezogenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können

Anforderungen:

- a) Universelle Gestaltung des Instruments
- b) Individualisiertere Identifizierung erforderlicher Leistungen

Gemeinsames Instrument: Zentrale Fragen

- Wünsche / Leitziele:
 - wie und wo Wohnen?
 - wie und wo Lernen/ was und wo Arbeiten?
 - wie soziales Leben gestalten?
- Aktuelle Situation:
 - wie es derzeit ist?
- Leistungsfähigkeit / fehlende Leistungsfähigkeit:
 - was kann ohne große Probleme gemacht werden?
 - was kann nicht oder nur mit Schwierigkeiten gemacht werden?
- Förderfaktoren /fehlende Förderfaktoren /Barrieren in der Umwelt:
 - wer oder was hilft, den Lebensbereich zu gestalten, wie gewollt?
 - wer oder was hindert, den Lebensbereich zu gestalten, wie gewollt?
- Weitere wichtige Punkte, um die Situation zu verstehen

Planung der Leistungen

- Bedarfsermittlung als Basis für die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen
- Ableitung konkreter Ziele aus der Analyse der Bedarfsermittlung
 - Zielformulierung bezieht sich gleichrangig auf Förderung, Erhalt oder Stabilisierung einer Situation
 - Zudem auf Maßnahmen zur Ermöglichung von Teilhabe und
 - die Gewährleistung von Handlungsspielräumen sowie die Veränderung der Umwelt

Anforderungen:

- a) Beschreibende Dokumentation des Bedarfs
- b) Ableitung von konkreten Zielen
- c) Ableitung von erforderlichen Leistungen

Wirksamkeit

- Stärkung der Position des Leistungsberechtigten durch Gesamtplanverfahren
 - Verbesserung der Lebenslage: selbstbestimmte Lebensführung, Person- und Sozialraumorientierung, inklusive Gestaltungsmöglichkeiten
- Volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe als Ziel der Leistungen zur Rehabilitation (§ 1 SGB IX-neu).
- Überprüfung der Wirksamkeit: Eignung der Leistungen, Teilhabe im Sinn der Verbesserung von Lebenslagen zu verwirklichen
- Überprüfung der Wirksamkeit mit Blick auf das Gesamtplanverfahren

Anforderungen:

- a) Überprüfung der Leistungen auf Geeignetheit und Zielerreichung
- b) Einbeziehung der Veränderung von Zielen
- c) Wirksamkeit des Verfahrens

Koordinierung der Leistungen

- Verfahren bei Pflegebedürftigkeit – mit Zustimmungsvorbehalt
- Die Einbeziehung weiterer öffentlicher Träger im Rahmen des Gesamtplanverfahrens – mit Zustimmungsvorbehalt.
- Erstellung eines Teilhabepflichtplans bei Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger
- Verpflichtende Verbesserung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger

Anforderungen:

- a) Dokumentation wesentlicher Informationen
- b) Zuordnung zu Leistungsgruppen
- c) Anschlussfähigkeit

Sicherstellungsauftrag

- Sicherstellung personenzentrierter Leistungen, unabhängig vom Ort der Leistung als Leistungsverpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe
- Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung zu berücksichtigen

Anforderungen:

- a) Personenzentrierte Weiterentwicklung der Angebotsstruktur
- b) Informationen für den Sozialraum nutzbar machen

Weitere Anforderungen, weiteres Vorgehen

Anforderungen an das Fachpersonal

- Quantitative Ressourcen
- Fort- und Weiterbildung

Inhalte

1. Rechtliche Anforderungen
2. Anforderungen an Instrumente und Verfahren
3. Instrumente in den Ländern – Überblick

Instrument / Status		Eigene Entwicklung	BL	Instrument / Status	Eigene Entwicklung
BW	BEI-BW	X	NI	B.E.NI 2.0	X
BY	in Entwicklung	X	NW	BEI-NRW	X
BE	TIB	X	RP	Keine Angabe / in Entwicklung	X
BB	ITP		SL	Keine Angabe / in Entwicklung	X
HB	in Entwicklung	X	SN	ITP	
HH	Keine Angabe / in Entwicklung	X	ST	in Entwicklung	X
HE	ITP 2018	X	SH	Keine Angabe / in Entwicklung	X
MV	ITP MV		TH	ITP	

	Instrument				
	B.E.NI 2.0	BEI-BW	BEI-NRW	ITP	TIB
Für alle Behinderungen einsetzbar?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Ziele und Wünsche der Ib Person im Mittelpunkt?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Deskriptive Beschreibung der Sachverhalte?	Ja	Ja	Ja	teilweise	Ja
Abweichende Sichtweisen darstellbar?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Auswahl der ICF-Items nach Zielen der Ib Personen?	Ja	Ja	Ja	nein	Ja
An Leistungssystematik nach SGB IX anschlussfähig?	Ja	Ja	Ja	eingeschränkt	Ja
Überprüfbare Ziele?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Umfang der Hilfen darstellbar?	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja